

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen:

Bei Gebühren nach Zeitaufwand (... € pro Stunde) wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
--------------------------	------------	--------

01.01.01	Allgemeine öffentliche Leistungen	
-----------------	--	--

	1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € – 10.000 €
	2	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 € je Beglaubigung
	3	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2 € je angefangene Seite
	4	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften (Ausnahmebewilligung)	10 € – 5.000 €
	5	Schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, oder Einsichtnahme in solche sowie der Aktenversand	6 € – 100 €
	6	Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	(gebührenfrei)
	7	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € – 150 €
	8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen und Bewilligungen, wenn nichts anderes bestimmt ist	10 € – 150 €
	9	Fotokopien - für die erste Seite - für jede weitere Seite	2 € 0,50 €
	10	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Verlust von Dokumenten	35 €

01.01.02	Stellungnahmen	
-----------------	-----------------------	--

	1	Straßenbauamt	53 € pro Stunde
	2	Ordnungsamt	59 € pro Stunde
	3	Baurechtsamt	70 € pro Stunde
	4	Forstamt	50 € pro Stunde
	5	Jagdangelegenheiten	57 € pro Stunde
	6	Straßenverkehrsamt	57 € pro Stunde
	7	Landwirtschaft	53 € pro Stunde
	8	Gesundheitsamt	68 € pro Stunde
	9	Veterinäramt	64 € pro Stunde
	10	Umweltschutzamt	72 € pro Stunde
	11	Abfallwirtschaftsamt	75 € pro Stunde
	12	Brandschutz	77 € pro Stunde

11.31	Kommunalaufsicht	
--------------	-------------------------	--

11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
-----------------	--	--

	1	Bearbeitung von Widersprüchen und sonstigen Verfahren	64 € – 10.000 €
--	---	---	-----------------

12.20	Ordnungswesen	
--------------	----------------------	--

12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
-----------------	---	--

	1	Wiederkehrende und anlassbezogene Überprüfung eines Heimes nach § 17 Abs. 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) - Heimaufsicht - Pflegefachkraft	60 € pro Stunde 27 € pro Stunde
	2	Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG	60 € pro Stunde
	3	Erteilung von Anordnungen (z.B. Schließung, Auflagen) nach § 22 WTPG	60 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

4	Erteilung von Befreiungen, von Bewilligungen, von Fristverlängerungen (WTPG, Landespersonalverordnung, Landesheimbauverordnung)	60 € pro Stunde
5	Prüfung der Unterlagen für neue oder erweiterte stationäre Einrichtungen (§§ 10, 11 WTPG)	60 € pro Stunde
6	Prüfung der Unterlagen für neue oder erweiterte ambulant betreute Wohngemeinschaften (§§ 13, 14 WTPG)	60 € pro Stunde
7	Beschäftigungsverbote, kommissarische Heimleitung (§ 23 WTPG)	60 € pro Stunde
8	Untersagung des Heimbetriebs (§ 24 WTPG)	60 € pro Stunde
9	Prüfung von Dienstplänen	38 € pro Stunde
10	Hundeprüfung	160 € – 480 €
11	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans	68 € pro Stunde
12	Erlaubnis/Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	68 € pro Stunde
13	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	68 € – 2.500 €

12.20.03	Fischereiwesen	
1	Eintragung einer Veränderung oder Löschung	45 € pro Stunde
2	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte	45 € pro Stunde
3	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung	45 € pro Stunde
4	Zulassung und Teilung eines Fischereirechts (§ 8 I S. 2 Fischereigesetz)	45 € pro Stunde
5	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung	45 € pro Stunde

12.20.03.01	Waffenrecht	
1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG), Brauchtumsschützen)	58 € – 200 €
2	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	58 € – 160 €
3	Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 und § 26 Abs.1 WaffG)	116 € – 800 €
4	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	29 € – 120 €
5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	116 € – 400 €
6	Regelüberprüfung nach § 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, WaffV (Schießstättenüberprüfung)	58 € pro Stunde
7	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung von Waffen)	58 € pro Stunde
8	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.)	58 € pro Stunde
9	Sicherstellung und/oder Anordnung des Überlassens eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)	58 € pro Stunde
10	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG (Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	58 € pro Stunde
11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	29 € -120 €
12	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis)	58 € pro Stunde
13	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	58 €
14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) oder Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Generalklausel)	58 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen sowie eines Schalldämpfers in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	58 €
16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	38 €
17	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 14 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
18	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
19	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	87 €
20	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG)	363 €
21	Ausstellung einer Munitionssammelerlaubnis (§ 17 Abs. 2 WaffG)	116 €
22	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	232 €
23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)	58 €
24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	29 €
25	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 a WaffG (Sport-, Brauchtumsschützen, Sammler, Kurz Waffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl.2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 u. 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)	19 € – 58 €
26	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	19 € – 58 €
27	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	19 € – 58 €
28	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	77 €
29	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	29 €
30	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	58 €
31	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	29 €
32	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	232 €
33	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	58 € – 580 €
34	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	116 €
35	Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	174 €
36	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	58 €
37	Eintrag/Änderung in einem Waffenschein	19 – 58 €
38	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	29 € – 310 €
39	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 29 Abs. 1 WaffG (Einfuhrerlaubnis)	44 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
40	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG (Ausfuhrerlaubnis)	44 €
41	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	116 € – 800 €
42	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	29 € – 60 €
43	Änderungen und sonstige Eintragungen in die Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG	29 € – 60 €
44	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	73 €
45	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	36 €
46	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen)	19 € – 58 €
47	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	19 €
48	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen soweit nicht weiter oben aufgeführt	29 € – 400 €
49	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht weiter oben aufgeführt sind	29 € – 400 €
50	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	116 € – 400 €
51	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs.3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von weniger als 60 Minuten	30 €
52	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs.3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von 60 Minuten und mehr	50 €
53	Nachkontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs.3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG	30 €

12.20.03.02	Sprengstoffrecht	
	Anmerkung: die Tatbestandsnummern 1 bis 35 gelten nur für den nichtgewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den gewerblichen Bereich sind im Bereich "Arbeitsschutz" (56.20.01) aufgeführt.	
1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6 Sprengstoffgesetz (SprengG)	54 € – 300 €
2	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	54 € – 1.000 €
3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	27 €
4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	54 €
5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	27 € – 210 €
6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2 SprengG	54 €
7	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	100 €
8	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	54 €
9	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	54 €
10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	54 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 u. 2 SprengG gem. § 22 Abs. 5 SprengG	54 €
12	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	54 € – 150 €
13	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	54 €
14	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	54 €
15	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis des § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2c) SprengG gem. § 27 Abs. 5 SprengG	54 €
16	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	54 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
17	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen i. S. d. § 17 SprengG	54 €
18	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 S. 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	54 € – 420 €
19	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 sowie § 48 SprengG	54 € – 1.000 €
20	Anordnungen vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	54 € – 1.000 €
21	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	54 € – 500 €
22	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Einzelfall	54 € – 300 €
23	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 der 1. SprengV	54 € – 300 €
24	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gem. § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	54 € – 300 €
25	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	54 € – 500 €
26	Zulassung von Ausnahmen von Verboten gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	54 € – 300 €
27	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	54 € – 300 €
28	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	54 € – 1.000 €
29	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang gem. § 32 Abs. 5 S. 2 der 1. SprengV	54 €
30	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	54 €
31	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 der 1. SprengV	54 € – 500 €
32	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 der 1. SprengV	54 € – 500 €
33	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses (§§ 41, 42, 43 der 1. SprengV) nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	54 €
34	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	54 € – 420 €
35	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse, auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn selbst verursacht vorgenommen werden und nicht in den o. g. Ziffern aufgeführt sind.	27 € – 1.500 €

12.20.03.03	Jagdangelegenheiten		
	Erteilung eines Jagdscheines (§ 14 Landesjagdgesetz (LJagdG)) für <u>Inländer</u>		
	1	Einjahresjagdschein	40 €
	2	Dreijahresjagdschein	80 €
	3	Tagesjagdschein	20 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

4	Jugendjagdschein	20 €
5	Einjahresjagdschein für Falkner	40 €
6	Dreijahresjagdschein für Falkner	80 €
7	Tagesjagdschein für Falkner	20 €
8	Zweitfertigung eines Jagdscheines	15 €
	<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind aufgrund ihrer Dienstpflichten im Landkreis Waldshut befreit:</p> <p>a) Beamte und Angestellte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung</p> <p>b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden</p> <p>c) aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z. B. Waldarbeiter)</p>	
	<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind ebenfalls befreit:</p> <p>a) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten</p> <p>b) Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden</p>	
Erteilung eines Jagdscheines (§ 14LJagdG) für <u>Ausländer</u>		
1	Einjahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	102 €
2	Dreijahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	153 €
3	Tagesjagdschein	30 €
4	Tagesjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung oder bei Gegenseitigkeit nach § 15 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)	20 €
5	Jugendjagdschein	51 €
Sonstige Aufgaben der Unteren Jagdbehörde		
1	Versagung/Entziehung eines Jagdscheines	65 € pro Stunde
2	Sperre eines Jagdscheines	65 € pro Stunde
3	Widerruf eines Jagdscheines	65 € pro Stunde
4	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG))	42 €
5	Anerkennung als Wildschadenschätzer nach § 56 (JWMG)	42 €
6	Gebühr für die Schließplombe	1,50 € / Plombe
7	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/Jagdangliederungsvertrages; Aufhebung oder Änderung von Abrundungsvereinbarungen; Beanstandung von entgeltlichen Jagderlaubnissen und Unterpachtverträgen	30 € – 250 €
8	Genehmigung der Jagdgenossenschaftssatzung	57 €
9	Anordnung zur Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall (§ 36 JWMG)	57 € pro Stunde
10	Anordnung bei mißbräuchlicher Wildfütterung und Kirmung (§ 6 JWMG-DVO)	65 € pro Stunde
11	Anordnungen zur Ausübung und zum Schutz der Jagd	65 € pro Stunde
12	Anordnungen zur Vorlage der Streckenliste	57 €
13	Festlegung eines Jägernotweges	57 € pro Stunde
14	Festsetzung Abschussplan	57 €
15	Entstehung / Bestätigung einer Eigenjagd	65 € pro Stunde
16	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen, Ablehnung einer Genehmigung; Begutachtung/Kontrolle/Nachkontrolle von Revieren, Einrichtungen	57 € pro Stunde

12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
1	Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz (GastG)), Änderungen/Erweiterungen	295 € – 5.000 €
2	Befristete Erlaubnis (§ 3 GastG)	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr, je nach Dauer der Befristung

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

	3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	177 €
	4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	148 €
	5	Widerruf/Rücknahme einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG); Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis (§ 4 GastG)	73 € pro Stunde
	6	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	59 € – 2.500 €

12.20.06	Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen		
	1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	130 € – 1.000 € pro Monat
	2	Gestattungen (§ 12 GastG)	130 € – 500 €
	3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3, 19 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO))	65 € pro Stunde
	4	Beschäftigungsverbote	65 € pro Stunde
	5	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastVO)	65 € pro Stunde
	6	Negativattest zur Vorlage bei Behörden	65 € pro Stunde
	7	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	65 € – 2.500 €

12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
	1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)	285 € – 3.000 €
	2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	285 € – 3.000 €
	3	Erteilung, Änderung, Erweiterung einer Reisegewerbekarte (RGK) (§§ 55, 55 d GewO)	57 € – 225 €
	4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	57 €
	5	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	57 € pro Stunde
	6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	228 € – 1.500 €
	7	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	228 € – 1.500 €
	8	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	228 € – 1.500 €
	9	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG)	57 € pro Stunde
	10	Ablehnung eines sonstigen gewerberechtlichen Antrags	57 € pro Stunde
	11	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	57 € – 2.500 €
	12	Negativattest zur Vorlage bei Behörden	57 € pro Stunde

12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen		
	1	Anordnungen zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§ 34 c Abs. 3 GewO i. V. m. § 16 Abs. 1 MaBV)	34 €
	2	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	67 € pro Stunde
	3	Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen (§ 70 a GewO)	67 € pro Stunde
	4	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	67 € pro Stunde
	5	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz; z.B. Kinderfaschingsveranstaltungen; Jugenddisco	gebührenfrei
	6	Widerruf/Rücknahme einer sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnis nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)	73 € pro Stunde
	7	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	74 € pro Stunde
	8	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	74 € pro Stunde
	9	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	74 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen		Gebühr
	10	Maßnahmen nach der Handwerksordnung	67 € pro Stunde
	11	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	67 € – 2.500 €
	12	Änderung von Erlaubnissen nach Nummer 1, 2, 5, 6, 7 und 8	67 € – 3.000 €
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung		
12.26.01	Lebensmittelüberwachung		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben mit oder ohne Bericht, Protokoll	57 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Untersuchung von Tieren, Waren mit oder ohne Bescheinigung, Zeugnis	57 € pro Stunde
	3	Genehmigung, Anordnung, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung mit oder ohne Überprüfung, Begutachtung, Untersuchung	15 € – 5.000 €
	4	Schulung, Beratung für Betriebe und Einrichtungen	57 € pro Stunde
	5	Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	15 €
12.26.02	Probennahme		
	1	Probennahme von Waren, Tieren	59 € pro Stunde
	2	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen	59 € pro Stunde
	3	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung	15 € – 5.000 €
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Veranstaltungen mit oder ohne Bericht, Protokoll	67 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Untersuchung, Probennahme von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung, Gesundheitszeugnis	67 € pro Stunde
	3	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	15 €
	4	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	15 € – 5.000 €
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	62 € pro Stunde
	2	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	15 € – 5.000 €
12.26.06	Tierschutz		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	74 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Begutachtung von Tieren	74 € pro Stunde
	3	Überprüfung der tierschutzrechtlichen Sachkunde von Personen	74 € pro Stunde
	4	Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	15 €
	5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	74 € – 5.000 €
12.26.08	Ernährungs- und Verbraucherinformationen		
	1	Maßnahmen nach dem Verbraucherinformationsgesetz	60 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege	
	1 Externe Stellungnahmen (sofern nicht gebührenfrei)	68 € pro Stunde
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	
	1 Untersuchungen und Gutachten	77 € pro Stunde
	2 Gutachten zur Feststellung der Fahreignung	185 €
	3 Amtsärztliche Bescheinigung, Sichtvermerk auf ärztliches Attest	20 €
41.40.10	Personenbezogener Gesundheitsschutz / IfSG	
	1 Infektionshygienische Überwachungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeit	69 € pro Stunde
	2 Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich	35 €
41.40.11	Hygienemonitoring von Trinkwasser/Badewasser	
	1 Hygienische Überwachung und Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen	60 € pro Stunde
	2 Hygienische Überwachung und Begutachtung von Schwimm- und Badewassereinrichtungen	60 € pro Stunde
	3 Wasserprobennahme	60 € pro Stunde
	4 Anordnung nach der Trinkwasserverordnung	60 € – 5.000 €
41.40.12	Umweltbezogene Kommunalhygiene	
	1 Hygienische Überwachung und Begutachtung einer der Überwachung des Gesundheitsamtes unterliegender Einrichtung	83 € pro Stunde
	2 Beratung, Begutachtung, Stellungnahme zu umweltbezogenen Gesundheitsfragen	83 € pro Stunde
52.10	Bauordnungsrecht	
	Antrags- und Kennnisgabeverfahren	
52.10.01	Bauvoranfrage	
	1 Erteilung eines Bauvorbescheides	94 € – 2.500 €
	2 Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 94 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
	1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 Landesbauordnung) und Nutzungsänderung	5 % der Baukosten, mind. 100 €
	2 Vereinfachtes Verfahren	4 % der Baukosten, mind. 100 €
	3 Wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	87 € – 1.500 €
	4 Genehmigung von Werbeanlagen	87 € – 2.000 €
	5 Teilbaugenehmigung	87 € – 1.500 €
	6 Verlängerung der Geltungsdauer von Baubescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 87 €
	7 Baulasterklärung	87 € – 500 €
	8 Nachträgliche Genehmigung von „Schwarzbauten“	vom 1-fachen bis zum 3-fachen der Baugenehmigungsgebühr
	9 Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen	87 € – 5.000 €
52.10.03	Kennnisgabeverfahren	
	1 Bearbeitung des Kennnisgabeverfahrens	44 €
	2 Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren	67 € – 360 €
	3 Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren	67 € – 360 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

52.10.05	Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz		
	1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung 1. bis 3. Fertigung	1 ‰ des Verkehrswerts
	2	Für jede weitere Fertigung	35 €
	3	Nachtrag	69 €
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 Baugesetzbuch	69 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
	1	Bauüberwachung bis zu zwei Abnahmen	1 ‰ der Baukosten, mind. 73 €
	2	Für jede weitere Abnahme	73 € – 300 €
	3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermine	73 € – 300 €
	4	Abnahme Fliegender Bauten	73 € – 300 €
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
	1	Brandverhütungsschau	77 € – 100.000 €
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen		
	1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	65 € – 600 €
52.10.10	Schornsteinfegerwesen		
	1	Bestellung und Wiederbestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	550 €
	2	Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	165 €
	3	Bestellung als stellvertretender bevollmächtigter Schornsteinfegermeister	55 €
	4	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk	165 €
	5	Leistungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren	55 €
	6	Anordnung bei verweigerter Kehrung/Überprüfung	55 € – 1.000 €
52.30.03	Denkmalschutz		
	1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen Nach Anschaffungswert: bis 2.500 € bis 25.000 € bis 50.000 € bis 250.000 € bis 500.000 € je weitere 500.000 €	24 € 48 € 96 € 192 € 288 € 192 €
	2	Genehmigung von Abbrüchen	48 € pro Stunde

54.90	Straßenbau		
54.90.02	Leistungen der Straßenbaubehörde		
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 Straßengesetz; §§ 8, 8a Bundesfernstraßengesetz) <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr werden ggf. zusätzlich Gebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	53 € – 2.000 €
	2	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen an Bundes- und Landesstraßen (soweit nicht speziell geregelt)	53 € pro Stunde
	3	Zustimmungen, Gestattungen, Nutzungsverträge an Bundes- und Landesstraßen <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr wird ggf. ein Entgelt nach den Nutzungsrichtlinien des Bundes in der jeweils gültigen Fassung erhoben	53 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

	4	Erteilungen von Zustimmungen, Gestattungen nach dem Telekommunikationsgesetz an Bundes- und Landesstraßen	53 € pro Stunde
	5	Genehmigungen bzw. Beseitigungsanordnungen von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an Bundes- und Landesstraßen	53 € pro Stunde
	6	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundes- und Landesstraßen (§ 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 22 Abs.1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)	88 € – 1.000 €

55.20	Gewässerschutz		
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen		
	Benutzung von Gewässern nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 13 Wassergesetz (WG)		
	1	Erlaubnis/Gehobene Erlaubnis/Bewilligung (§§ 8 und 15 WHG, 26 Abs. 1 Satz 4, 28 Abs. 1, 63 Abs. 1 WG), soweit nicht Nr. 2	67 € – 75.000 €
	2	Erlaubnis/Gehobene Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	67 € – 75.000 €
	3	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	67 € – 15.000 €
	4	Änderungs- bzw. Erweiterungsverfahren von Nr. 1 bis 3	67 € – 50.000 €
	5	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 Abs. 5 WHG)	67 € – 20.000 €
	6	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG)	67 € pro Stunde, mindestens 200 €
	7	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG).	67 € pro Stunde, mindestens 200 €
	8	Überwachung (Mitwirkung beim Setzen, Anordnung oder Überprüfung) von Staumarken (§ 26 WG)	67 € pro Stunde, mindestens 200 €
	9	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	67 € – 15.000 €
	10	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	67 € pro Stunde
	11	Bearbeitung von Bohranzeigen (§§ 49 WHG, 43 WG)	67 € – 1.000 €
	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung		
	12	In den Fällen der § 48 WG, § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 60 Abs. 3 WHG	67 € – 30.000 €
	13	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fällt, oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	67 € – 10.000 €
	14	Zulassungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	67 € – 10.000 €
	15	Herstellung des Einvernehmens mit der Unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 29 Abs. 4 Satz 2 WG.	67 € pro Stunde
	16	Veranstaltungsgenehmigung nach § 28 Hochrheinschiffahrtsverordnung	67 € – 2.000 €
	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz		
	17	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG)	67 € – 20.000 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
18	Festsetzung von Wasser- (§ 51 WHG, § 45 WG) bzw. Heilquellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG) <u>Hinweis:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.	71 € – 50.000 €
19	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 WHG)	67 € pro Stunde
20	Befreiung/Ausnahme von Verboten in Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)	67 € – 15.000 €
21	Anzeige von Bauarbeiten in Schutzzone I eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiets	67 € – 3.000 €
Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen		
22	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	67 € pro Stunde
23	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG, §§ 55 und 60 WG), soweit nicht Nr. 24; Planfeststellung eines Pumpspeicherwerks; Planfeststellungen nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	67 € – 3.000.000 €
24	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	67 € – 100.000 €
25	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) soweit nicht Nr. 26	67 € – 50.000 €
26	Genehmigung für den Ausbau von Gewässern ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Die Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 vom Hundert angerechnet.	67 € – 50.000 €
27	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 70 Abs. 1 i.V.m.14 Abs. 5 WHG)	67 € – 20.000 €
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
28	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	67 € – 5.000 €
Anmerkung zu Nr. 1 bis 28		
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren		
29	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht bzw. Überwachung des Vollzugs (§§ 100 Abs. 1 WHG und 75 Abs. 1 WG)	67 € pro Stunde
30	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid sowie Anordnungen nach § 61 Abs. 1 WHG	67 € pro Stunde
31	Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 78 WG)	67 € pro Stunde
32	Beweissicherung, vorläufige Anordnungen (§ 90 WG)	67 € pro Stunde

55.40 Naturschutz und Landschaftspflege

55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen

1	Abbau und Gewinnung von Bodenbestandteilen und Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Abgrabungen, Schaffung künstlicher Wasserflächen	300 € – 4.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und sonstige Veränderung der Bodengestalt	100 € - 1.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
3	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	20 € – 3.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	69 € – 2.500 €
5	Freigabe des Abbaus von Bodenbestandteilen bzw. von Auffüllungen	69 € – 2.000 €
6	Anordnungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 40 Abs. 6 BNatSchG	69 € – 2.000 €
7	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen	20 € – 2.000 €
8	Zulassung von Veranstaltungen und Zeltlagern sowie allgemeine Prüfvorgänge und Zulassungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen	20 € – 3.000 €
9	Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 55 Abs. 2 NatSchG (Erholungsschutzstreifen)	150 € – 5.000 €
10	Genehmigung von Zoos (§ 42 BNatSchG) und Tiergehegen (§ 43 BNatSchG)	69 € – 3.000 €
11	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	69 € – 3.000 €
12	Papierlichtpause (Reprokopie) einer Biotopkarte 1:25.000, 1:5.000	35 € – 200 €
13	Sachdaten einer Gemeinde etc. 1:25.000	100 € – 3.000 €
14	Digitale grafische Umweltdaten (incl. 1 Thema)	50 €
15	jedes weitere Thema	3 €
16	Kopien von Schutzgebietskarten	4 € – 250 €
17	Befreiungen nach § 67 BNatSchG	69 € – 3.000 €
18	Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	69 € – 2.500 €
19	Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG	69 € – 5.000 €

55.50 Forstwirtschaft

55.50.05 Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz

1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betr. Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG))	50 € – 250 €
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	50 € – 250 €
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs 1 und 3 LWaldG)	50 € – 100 €
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	50 € – 100 €
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	50 € – 250 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

	6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	50 € – 250 €
	7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	50 € – 500 €
	8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	50 € – 1.000 €
	9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	(gebührenfrei)
	10	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	50 € – 100 €
	11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	50 € – 250 €
	12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	50 € – 100 €
	13	Forstaufsichtliche Anordnungen	50 € – 250 €
	14	Einsichtnahmen in Forsteinrichtungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung	50 € – 1.000 €

55.51	Landwirtschaft		Festgebühr
55.51.02	Kontrollen der Förder- u. Ausgleichsverfahren inkl. Cross-Compliance (CC)		
	1	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)	47 € pro Stunde
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung		
	1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) Die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn die Aufforstung im Wege der Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden kann.	75 € pro Stunde
	2	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	75 € pro Stunde
55.51.09	Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte		
	1	Sachkundenachweis für die Lehrgänge für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz)	(gebührenfrei nach § 9 LLG)
	2	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	40 € pro Teilnehmer
	3	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	55 € pro Stunde
	4	Ausnahmegenehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz	55 € pro Stunde
	5	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	55 € pro Stunde
	6	Umschreibung auf den neuen Sachkundenachweis (Chipkarte) nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	37 €

56.10	Umweltschutz		
56.10.01	Altlasten und Bodenschutz		
	Amtshandlungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind		
	1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	82 € – 2.500 €
	2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	82 € – 2.500 €
	3	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)	82 € – 2.500 €
	4	Auskünfte aus dem Altlastenkataster/der Bodendatenbank	82 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
	5 Anordnung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 7 BBodSchG)	82 € – 2.500 €
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
	1 Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (§ 26 Abs. 2 KrWG)	78 € – 3.000 €
	2 Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG)	78 € – 2.500 €
	3 Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG)	89 € – 2.500 €
	4 Zulassung des vorzeitigen Beginns und ggfs. Fristverlängerung (§ 37 Abs. 1 KrWG)	89 € – 2.500 €
	5 Anordnung im Rahmen der Überwachung eines Betriebes nach § 47 KrWG, Kontrollen	89 € – 500 €
	6 Prüfung von Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen und sonstige Entscheidungen nach § 18 KrWG	61 € – 1.500 €
	7 Erteilung einer Erlaubnis für Händler und Makler (§ 54 Abs. 1 KrWG)	61 € – 2.500 €
	8 Erteilung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 Abs. 1 KrWG)	61 € – 5.000 €
	9 Bestätigung/Ablehnung von Anzeigen gem. § 53 KrWG	61 € – 2.000 €
	10 Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Abs. 2 LAbfG)	67 € – 500 €
	11 Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach KrWG (z. B. VerpackungsVO, BioabfallVO, AltfahrzeugVO)	61 € – 1.000 €
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
	1 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	74 € – 80.000 €
	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
	2 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	74 € – 60.000 €
	3 Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	300 € – 5.000 € für jeden angefangenen ha Abbaufäche
	Änderungsgenehmigung	
	4 Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	74 € – 80.000 €
	Teilgenehmigung	
	5 Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	74 € – 50.000 €
	6 Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	74 €- 30.000 €
	Sonstige immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
	7 Vorbescheid nach § 9 BImSchG	74 € – 30.000 €
	8 Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	74 € – 30.000 €
	9 Anzeige nach § 15 BImSchG	74 € – 1.000 €
	10 Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	74 € pro Stunde
	11 Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	74 € pro Stunde
	12 Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	74 € pro Stunde
	13 Messanordnung § 26, § 28 BImSchG	74 € pro Stunde
	14 Anordnung nach § 24 BImSchG	74 € pro Stunde
	15 Untersagung nach § 25 BImSchG	74 € pro Stunde
	16 Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	74 € – 20.000 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

17	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BImSchG festgelegten Anforderungen	74 € – 2.000 €
18	Anzeige nach der 26. BImSchV	44 €
19	Kraftstoffüberprüfungen nach § 34 BImSchG/10. BImSchV	29 €
20	Bescheinigungen nach EEG Formaldehyd-Bonus	77 € – 200 €
21	Anlagenrevision bei Anlagen, die nicht der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.10.2010 (IE-Richtlinie) unterliegen (sog. "NIE-Anlagen")	74 € pro Stunde
Anmerkungen zu Nrn. 1 – 10:		
1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, die Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.		
2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
3. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.		

56.20	Arbeitsschutz	
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz	
Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		
1	Allgemeine Arbeitsstättenrevision	78 € pro Stunde
2	Anordnung Arbeitsstättenverordnung	78 € pro Stunde
3	Erlaubnis/Bescheinigung nach Arbeitsstättenverordnung	78 € pro Stunde
4	Ausnahmen nach der Arbeitsstättenverordnung	78 € pro Stunde
5	Baustellenrevisionen	78 € pro Stunde
6	Anordnung nach § 22 ArbSchG	78 € pro Stunde
7	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung (DruckluftV)	78 € - 600 €
8	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV	78 € pro Stunde
9	Zulassung nach § 7 ASiG	78 € pro Stunde
10	Anordnung nach § 12 ASiG	78 € pro Stunde
11	Ausnahme nach § 18 ASiG	78 € pro Stunde
Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)		
12	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, 2 und 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	78 € - 1.900 €
13	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und 5 GefStoffV	78 € pro Stunde
14	Anzeigen nach GefStoffV, Biostoffverordnung	39 € - 800 €
Gebühren nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)		
15	Fristverlängerung nach § 14 Abs.4 GPSG	78 € - 2.000 €
16	Maßnahmen nach § 15 GPSG	78 € - 1.000 €
17	Erlaubnisse nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	78 € pro Stunde
18	Anordnungen nach der BetrSichV	78 € pro Stunde
19	Ausnahmen nach der BetrSichV	78 € pro Stunde
20	Veränderung/Verkürzung von Prüffristen nach der BetrSichV	78 € pro Stunde
21	Anzeigen nach der Druckluftverordnung	78 € - 800 €
Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) im gewerblichen Bereich:		
Anmerkung: die Tatbestandsnummern 22 bis 27 gelten nur für den gewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den nichtgewerblichen Bereich sind im Bereich "Sprengstoffrecht" (12.20.03.02) aufgeführt.		
22	Erteilen einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG	78 € - 2.000 €
23	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG	78 € - 1.000 €
24	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	78 € - 1.000 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
25	Zulassen von Ausnahmen für die Aufbewahrung explosions- gefährlicher Stoffe nach § 3 der 2. SprengV	78 € - 1.000 €
26	Anzeigen nach § 1 der 3. SprengV	78 € - 800 €
27	Zulassen von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder Anzeigefrist nach §	39 € - 1.000 €
Anmerkungen zu Nrn. 17, 22 und 23:		
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Erlaubnis nach BetrSichV bzw. eine Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Erlaubnis bzw. Lagergenehmigung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu entrichten		
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
1	Ausnahmebewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG	72 € – 1.000 €
2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	72 € – 1.300 €
3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	300 € – 4.000 €
4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 2 ArbZG	72 € – 600 €
5	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	120 € – 1.500 €
6	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG	300 € – 4.000 €
Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
7	Ausnahmebewilligung nach § 6 JArbSchG	72 € – 1.500 €
8	Ausnahmebewilligung nach § 27 JArbSchG	100 € – 1.500 €